

Zollfäße

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maas- stab der Ver- messung.	Abgabensätze				
			nach dem 30. Thaler- Fuß.		nach dem 22 1/2-Gulden- Fuß.		
			Stk.	Gr.	Fl.	Gr.	
1	Abfälle:						
	a) Abfälle von der Eisenzubereitung (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wachsbereitung; von Seifenzubereitern die Unterlauge; von Gerbereien das Leinleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leinwandfabrikation geeignete Lederabfälle.	.	frei	.	frei	.	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflecken; Treber und Trester; Brauntweinspälig; Spreu; Kleie; Torf, Braunkohlen- und Steinkohlen-Arche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgetragene Arche, Kalkfäher, Knochenstaub oder Inkererde.	.	frei	.	frei	.	.
	c) Pumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Holzzeug aus Pumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Malulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, alte Leinwand und alte Stricke; gepulverte Chaux.	.	frei	.	frei	.	.
	d) Mühlgetrüb (Silbergetrüb, Goldschmiedgetrüb, Kapellacher), Zinngetrüb.	.	frei	.	frei	.	.
2	Baumwollengarn und Baumwollentwaren:						
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) Ein- und zweifädiges,						